8/SN-110/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

708.001/42-II 2/1995

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0*
Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a
Teletex 3222548 = bmjust

GZ An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 85 -GE/19 94
Datum: 13. JAN. 1995
Verteilt 16. Jan. 1995

Aufenthaltsgesetz;
Begutachtung der Novelle

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

11. Jänner 1995

Für den Bundesminister:

i.V. Litzka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0*
Telefax 0222/52 1 52/727
Fernschreiber 131264 jusmi a
Teletex 3222548 = bmjust
Sachbearbeiter
Klappe (DW)

708.001/42-II 2/1995

GZ

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Aufenthaltsgesetz;
Begutachtung der Novelle;

97.103/15-SL III/94.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 7:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt das Vorhaben, anstelle der bisher vorgesehenen 6-Wochen-Frist im Fall eines Verlängerungsantrages die Geltungsdauer der Bewilligung bis zur Entscheidung der ersten Instanz zu verlängern. Die Begründung in den Erläuterungen (S. 14) betreffend das "Andauern der Aufenthaltsberechtigung", insbesondere die Verweisung auf eine neuerliche Antragstellung, vermag hingegen nicht gänzlich zu überzeugen, weil doch nicht übersehen werden kann, daß im Gegensatz zur Verlängerung von Bewilligungen (§ 4 Abs. 1) die gemäß § 2 erlassenen Verordnungen (Quotenbeschränkungen) bei neuerlicher Antragstellung Anwendung finden.

Die vorliegende Novellierung sollte daher Anlaß geben, sich doch auch mit der Frage auseinanderzusetzen, warum ein gegen die Verweigerung der Aufenthaltsverlängerung erhobenes Rechtsmittel keine "aufschiebende Wirkung" haben soll und ob eine solche nicht doch - zur Vermeidung unbilliger Härten - zumindest unter gewissen Voraussetzungen, etwa weil der vorangehend bewilligte Aufenthalt insgesamt eine längere Zeit währte, gesetzlich vorgesehen werden soll. Mit einer solchen Regelung würde auch dem allgemeinen Grundsatz des § 64 AVG entsprochen, wonach rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung haben.

Zu Z 9:

Mag es auch zutreffen, daß der Behörde im Fall der Überschreitung der Quoten kein - im Rechtsmittelweg überprüfbarer - Ermessensspielraum bleibt (ähnliches gilt für Bescheide, mit denen ein Antrag wegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes abgewiesen wurde), erscheint der Rechtsmittelausschluß bei Bewilligungen, die etwa hinsichtlich der Bewilligungsdauer dem Antrag nicht voll entsprechen, aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich. Die Begrenzung des Rechtszuges sollte daher - schon in Anbetracht der ständig steigenden Belastung des Verwaltungsgerichtshofes - überdacht werden.

Grundsätzlich könnte zur Entlastung der Berufungsbehörde bzw. der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts generell daran gedacht werden, gemäß § 67a Abs. 1 Z 1 AVG Berufungen gegen Bescheide auf Grund des Aufenthaltsgesetzes den unabhängigen Verwaltungssenaten zuzuweisen.

11. Jänner 1995
Für den Bundesminister:
i.V. L i t z k a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung